



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

An die Studenten des Studiengangs
Architektur ab WS 2010/11

Fakultät Architektur
TU Dresden

Prof. Dr.-Ing.

John Grunewald

Sekretariat: Ingrid Kunath

Sozial- und Gesundheitsbauten

Telefon: 0351 463-34724

Telefax: 0351 463-37089

E-Mail: Ingrid.Kunath@tu-dresden.de

AZ: -

20.12.2010

Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/ 02 /10

*Rücktrittsgenehmigungen für Studierende im Diplomstudiengang Architektur
(Erstimmatrikulation ab dem WS 2010/11)*

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung von Rücktritten von Prüfungsleistungen ab der Prüfungsperiode WS 10/11 möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Gemäß § 4 (2) DPO-AR in Verbindung mit § 14 (1) DPO-AR kann ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen gemäß RS/PA/01/10 bis 10 Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Prüfungsausschussvorsitzenden.

Ein Rücktritt nach der im RS/PA/01/10 genannten Frist muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden (§ 14 (2) DPO-AR). Beruht der Rücktritt von Klausuren, studienbegleitenden Klausuren, Entwurfsklausuren und mündlichen Prüfungen (§§ 6 bis 7 DPO-AR) auf Krankheitsgründen, beachten Sie bitte, dass dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß § 14 (2) DPO-AR ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Das Attest muss konkrete Aussagen zum Krankheitsbild machen bzw. die krankheitsbedingten Einschränkungen/Beschwerden beschreiben. Zur Vermeidung von Unsicherheiten soll das Attest darüber hinaus eine Aussage zur Prüfungsfähigkeit treffen. Allein die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit ist allerdings nicht ausreichend.

Da eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht den Anforderungen eines ärztlichen



Attestes genügt und die Gefahr des Missbrauches birgt, wird die Vorlage solcher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht zur Glaubhaftmachung des Rücktrittes von o. g. Prüfungsleistungen akzeptiert.

Für sonstige Prüfungsleistungen (§ 12 DPO-AR) und die Prüfungsleistungen: Projektarbeiten, Entwurfsprojekte, Seminararbeiten, Belege, Referate und Präsentationen (§§ 8 bis 12 DPO-AR) ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichend. Diese ist beim betreffenden Lehrstuhl vorzulegen.

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich zu erfolgen hat. Dabei meint „unverzüglich“ - „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich ist ein krankheitsbedingter Rücktritt damit vor der Prüfung geltend zu machen. Nicht ohne weiteres anerkannt werden können daher in der Regel Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsausschuss eingehen und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben. Nehmen Sie an einer Prüfung teil, erklären Sie damit grundsätzlich, prüfungsfähig zu sein, ohne dass Sie sich nachträglich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen können.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'John Grunewald', written in a cursive style.

John Grunewald
Vorsitzender des Prüfungsausschusses